

Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.11.2019, Az. LWF-A5-7741-8-1-1

der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*)

vom 05.06.2020, Az. LWF-A5-7741-8-1-3

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*) betreffend Gebiete der Stadt Miesbach, der Gemeinde Irschenberg und der Gemeinde Hausham.**

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) vom 15.11.2019, Az. LWF-A5-7741-8-1-1, wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1:

Tabelle der Koordinatenpunkte nach UTM-System (Universal Transverse Mercator)

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
1	32T 712412, 5296457
2	32T 712334, 5296500
3	32T 712309, 5296467
4	32T 712425, 5296268
5	32T 712585, 5296526
6	32T 712608, 5296612
7	32T 712468, 5296539
8	32T 712448, 5296304
9	32T 712560, 5296294
10	32T 712553, 5296427
11	32T 712480, 5296568

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF, Abteilung Waldschutz, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre

Begründung auf der Homepage der LWF unter www.LWF.bayern.de unter „Waldschutz Quarantäne“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 05.08.2019 wurde durch die LfL, Institut für Pflanzenschutz, in einer Pflanze (Ahorn) vor dem Finanzamt Miesbach auf dem Parkplatz an der Carl-Fohr-Straße in 83714 Miesbach Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Der letzte Befall wurde am 15.04.2020 festgestellt (vgl. UTM-Koordinatenpunkte unter Nr. 1.a). Die LfL hat anhand der Koordinatenpunkte der bislang bekannten, befallenen Pflanzen nach UTM-Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.

2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Laubbäumen und -gehölzen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als prioritärer Schädling im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY) erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss regelt die Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Deutschland und erfordert eine Änderung zur bisherigen Vorgehensweise.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LWF gründet sich aus Art. 5 Abs. 3 Nr. 2b des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24.07.2003 (GVBl S. 470), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. 07.2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.

2. Das mit der Allgemeinverfügung vom 15.11.2019 festgelegte abgegrenzte Gebiet, war aufgrund der neuen Befallsfunde im Jahr 2020 anzupassen. Entsprechend Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen Wirtspflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet erweitert.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 2 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 15.11.2019 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach dem (erneuten) Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Jahr 2020 ist nicht auszuschließen, dass es seither zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Deshalb steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten neue Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist auch für die nunmehr neu hinzugekommenen Gebiete höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@LWF.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage¹** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München, Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30**

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss

dem Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern klein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Weitere Hinweise:

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 15.11.2019. Nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 1a des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24.07.2003 (GVBI S. 470), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI S. 408) geändert worden ist, ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen für die (Einzel-)Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers auf Waldflächen im abgegrenzten Gebiet zuständig.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, den 05.06.2020



Gez. Schmidt
Präsident der LWF